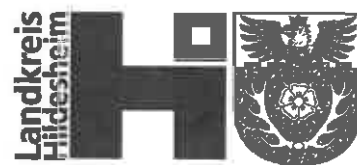


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 02. Mai 2018

Nr. 18

Inhalt	Seite
20.03.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2018	356
23.04.2018 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP - Pflicht -, Stadt Hildesheim	359
30.04.2018 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	360

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Söhle für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 5756) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhle in seiner Sitzung vom 08. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.416.500 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	10.839.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.078.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	9.889.000 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	670.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.584.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.586.500 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	943.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.335.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.416.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 914.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 560.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.675.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

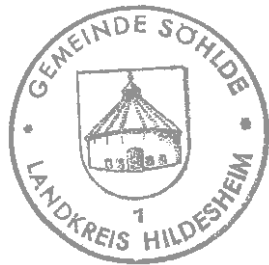
2. Gewerbesteuer

390 v.H.

Söhlde, den 20. März 2018

Der Bürgermeister


Huszar



Verkündung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 26.04.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03.05.2018 bis 14.05.2018 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Söhlde,
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Zimmer 14,
31185 Söhlde**

öffentlich aus.

Söhlde, 30.04.2018

Ort, Datum

**Gemeinde Söhlde
Der Bürgermeister**

Stadt Hildesheim

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP – Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

23.04.2018

Die Stadt Hildesheim, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, 31134 Hildesheim, entwickelt derzeit eine ca. 11,6 ha große Fläche der ehemaligen Mackensen-Kaserne zu einem neuen Stadtquartier mit Namen Ostend. Im Zuge der auf diesem Gebiet geplanten Baumaßnahmen werden Grundwasserentnahmen erforderlich werden, die 100.000 m³ pro Baufeld oder bei gleichzeitigem Erdbau als Summe über mehrere Baufelder übersteigen werden.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Grundwasserhaltung während der Bauphase.

Für dieses Vorhaben werden von den jeweiligen Bauträgern Erteilungen von wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Z. 5 WHG beantragt werden. Aufgrund der erheblichen zu erwartenden Grundwasserentnahmemengen, die 100.000 m³ pro Baufeld, vor allem aber insgesamt über die ganze Fläche, übersteigen werden, ist eine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, vom Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung in Auftrag gegeben worden, die das gesamte 11,6 ha große Gelände abdeckt. Das stellt sicher, dass auch Auswirkungen erfasst werden, die sich durch gleichzeitige Bautätigkeiten auf dem Gelände ergeben können.

Nach § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, unverzüglich fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist gem. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Gem. § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 3 a Satz 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim, Markt 3, Zimmer C 415, 31134 Hildesheim während der Dienstzeiten zugänglich.

Stadt Hildesheim

Gez. Dr. Ingo Meyer
Der Oberbürgermeister

Sitzung
des Jugendhilfeausschusses

**Am Montag, dem 07.05.2018, um 16.00 Uhr,
findet bei der St. Ansgar Kinder- und Jugendhilfe (Hauptgebäude),
Wiesenstraße 23E, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses
statt.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.02.2018
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung der St. Ansgar Kinder- und Jugendhilfe
 - mdl. Bericht
5. Fußball-Sommercup 2018 der U6- bis U9-Jugendmannschaften
 - mdl. Bericht durch Herrn Holzhausen (Nds. Fußballverband)
6. Jugendförderung 2018; Anträge auf Förderung der Jugendarbeit
 - Vorlage Nr. 342 / XVIII
7. Fortschreibung des Gesamtkonzeptes zur Regionalisierung der Jugendhilfe im Jugendamtsbereich des Landkreises Hildesheim
 - mdl. Sachstandsbericht der Verwaltung
8. Jahresbericht Jugendhilfeplanung 2017
 - Vorlage Nr. 361 / XVIII
9. Aufgaben der Kreisjugendpflege; Nachfragen zur letzten Sitzung
 - Mdl. Bericht der Verwaltung
10. Regelungen zur Kindertagesbetreuung ab 2019
 - Mdl. Sachstandsbericht der Verwaltung
11. Kindertagesbetreuung im Landkreis Hildesheim
 - Antrag/Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 17.04.2018

12. Mitteilungen der Verwaltung

13. Anfragen

Im Anschluss daran findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, d. 30.04.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler